

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La regenza  
dal chantun Grischun



Sitzung vom

23. Januar 2001

Mitgeteilt den

26. Januar 2001

Protokoll Nr.

86

#### A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lostallo** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 42 Abs. 2 neu).

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. Februar 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 13. April 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. März 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Lostallo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

#### B.

Art. 42 Abs. 2 (zona artigianale) sieht vor, dass in der Gewerbezone Wohnbauten zulässig sind, soweit diese vom Betriebsinhaber oder Personal bewohnt werden, deren dauernde Anwesenheit im Betrieb erforderlich ist. Der am 4. Februar 2000 verabschiedete neue Art. 42 Abs. 2 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die am 4. Februar 2000 verabschiedete **Baugesetzesrevision (Art. 42 Abs. 2)** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Lostallo wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im rechtskräftigen Baugesetz vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Baugesetzes zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen